

29. Juni 2020

Abt.	GT	GK	VA	T	A	B	K	V
KZ						Ko		
Kopie/ KZ								

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

Boy und Partner
Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH
Graf-Stauffenberg-Straße 36
06618 Naumburg

Der Landrat

**Stabsstelle Breitbandausbau/
Regionalplanung
Untere Landesentwicklungsbehörde**

Rückfragen an:
Gabriele Frenzel
Telefon: 03443 372 225
Telefax: 03443 372 224
E-Mail: frenzel.gabriele@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels
Zimmer-Nr. 113

Ihre Zeichen
1762-00 Ko/Kra

Ihre Nachricht vom
02.06.2020

Mein Zeichen
6122-05-20-25

Datum
26.06.2020

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Hier: Bebauungsplan Nr. 602 „Grünschnittplatz Bad Kösen“ der Stadt Naumburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 602 der Stadt Naumburg (Stand 12.05.2020) erhielt der Burgenlandkreis im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, die von ihm zu vertretenden Belange geltend zu machen, die durch die Planung berührt sein können und um Hinweise zum erforderlichen Umfang und zu dem Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu geben.

Nachfolgend gebe ich Ihnen die Hinweise betroffener Fachbehörden meines Hauses zu der Planung bekannt.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Stabsstelle Breitbandausbau/ Regionalplanung Untere Landesentwicklungsbehörde

Als untere Landesentwicklungsbehörde komme ich zu dem Schluss, dass der vorgelegte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 85 der Stadt Zeitz nicht raumbedeutsam im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG ist, da durch diese Planung der Raum nur geringfügig in Anspruch genommen wird.

Der Bebauungsplan beinhaltet die Baurechtschaffung für den Grün- und Astschnittplatz von Bad Kösen. Dieser soll auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche errichtet werden. Der Geltungsbereich umfasst 0,21 ha. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg vorgenommen.

Die vorliegende Planung erfüllt aufgrund der Größe des Plangebietes die Voraussetzungen von Nr. 3.3 Buchstabe p) des Runderlasses des MLV vom 01.11.2018 -



24-20002-01, so dass diese von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen ist.

Eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA ist nicht erforderlich.

Zum Inhalt der Planung gebe ich aus städtebaurechtlicher Sicht nachfolgende Hinweise:

- In der Präambel ist in dem Verfahrensvermerk zur Öffentlichkeitsbeteiligung der Hinweis auf § 47 VwGO zu streichen.
- In der textlichen Festsetzung Nr. 3 werden Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen für zulässig erklärt. Da außerhalb der Baugrenzen nur Festsetzungen zum Pflanzgebot bzw. Verkehrsflächen festgesetzt sind, besteht ein Widerspruch zu diesen Festsetzungen.
- Der in Klammern genannte Zusatz „Grundfläche größer 5 m²“ in gleicher textlicher Festsetzung ist nicht eindeutig, d.h., es kann daraus kein Festsetzungscharakter abgeleitet werden.
- Der unter II Nr. 3 gegebene Hinweis zur Zulässigkeit von Solarenergieanlagen sollte in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden (Art der Nutzung oder Zulässigkeit von Nebenanlagen).
- Bei den zeichnerisch dargestellten Leitungen handelt es sich nicht um nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB sondern ebenfalls um Bestandsangaben. Dieser Hinweis sollte auch in der Begründung Nr. 6.6. berücksichtigt werden.

Behindertenbeauftragte

Gemäß § 13 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt - BGG LSA, vom 16. Dezember 2010, sind bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Es ergeben sich keine behindertenrelevanten Belange und dem Bebauungsplan Nr. 602 kann zugestimmt werden.

Wirtschaftsamt

Aus Sicht der vom Wirtschaftsamt zu vertretenen Belange gibt es keine Hinweise zu Planung.

Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen

Gemäß Begründung Pkt. 6.4.1. „Wasserversorgung/Löschwasser“ soll diese über die Entnahme aus der Kleinen Saale gesichert werden. Hierzu soll eine Löschwasserentnahmestelle an der Kleinen Saale errichtet werden.

Dies wird seitens des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen befürwortet.

Die Löschwasserentnahmestelle ist ständig von Bewuchs freizuhalten.

Straßenverkehrsamt

Unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes keine Einwände oder Bedenken gegen die geplante Maßnahme:

Der Burgenlandkreis/Straßenverkehrsamt ist als untere Straßenverkehrsbehörde für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Bereich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie auf außerorts gelegenen Kommunalstraßen zuständig. Bei innerörtlichen Kommunalstraßen liegt die Zuständigkeit bei der Stadt/Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde.

Die Zuwegung des Grün- und Astschnittplatzes an die für den überörtlichen Verkehr ausgelegte Bundesstraße B87 ist über die dort befindliche Kommunalstraße (Verlängerung der Naumburger Straße/Am Ziegeleiloch) angedacht. Zu Spitzenzeiten wird mit einem Verkehr von maximal 25 Pkw/h gerechnet. Die Zuwegung sollte insbesondere bezüglich ihrer Breite und den Kurvenradien so ausgestaltet sein, dass die Ver- und Entsorgung sowie die Befahrung durch Einsatzfahrzeuge möglich sind und dass sie den verkehrlichen Anforderungen des Grün- und Astschnittplatzes in angemessener Form gerecht wird.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass im Falle des Erfordernisses zur Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraums im Rahmen der Maßnahme mindestens 14 Tage vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen ist. Sofern seitens des Vorhabenträgers in Anbetracht sich gegebenenfalls ändernder Verkehrsbeziehungen eine abweichende Markierung und Beschilderung als erforderlich erachtet wird, ist ein entsprechender Markierungs- und Beschilderungsplan zur Prüfung sowie zum Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzureichen. Für den Innerortsbereich der betreffenden Kommunalstraße (Verlängerung Naumburger Straße/ Am Ziegeleiloch) ist entsprechend der obenstehenden Ausführungen die Stadt Naumburg, für den Außerortsbereich hingegen der Burgenlandkreis/ Straßenverkehrsamt zuständig.

Rechts- und Ordnungsamt

Erkenntnisse über eine Belastung der in den Planbereich einbezogenen Flächen mit Kampfmitteln konnten nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Gleichwohl mache ich darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ausgeschlossen werden können.

Sollten entgegen der Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.

Umweltamt

Dem Vorhaben stehen bei Beachtung der Hinweise keine abfall- und bodenschutz-, immissions-, naturschutz- und wasserrechtlichen Belange entgegen:

Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll mittels Mulde versickert werden.

Die Versickerung von Niederschlagswasser mittels technischer Anlagen (Mulde) bedarf als Benutzung des Grundwassers i.S. des § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gemäß § 8 WHG der Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wurde entsprechend den gesetzlichen Anforderungen in der Eingriffsbilanzierung dargestellt. Die in der Entwurfsplanung, Stand 05.2020 aufgeführten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind geeignet, die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren.

Die geplanten externen Pflanzungen entsprechend der Maßnahme E 2, Nachpflanzung von 25 Obstbäumen, sind durch einen städtebaulichen Vertrag abzusichern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kah